

Entgeltordnung der Musikschule des Landkreises Hof



§ 1 Entgelte

- (1) Die Musikschule des Landkreises Hof erhebt Entgelte nach der jeweils gültigen Entgelttabelle, die Bestandteil dieser Ordnung ist. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Entgeltzeitraum möglich.
- (2) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Ordnung erhoben werden.

§ 2 Entgeltpflicht

- (1) Entgeltschuldner ist der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss eines Vertrages und der Zuteilung zum Unterricht. Entsprechendes gilt für Unterrichtsverträge per Online.
- (3) Die Entgelte werden fällig mit der Entgeltvereinbarung zu den in der Entgeltvereinbarung genannten Fälligkeitsterminen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahn-/Bearbeitungsentgelte verlangt werden.
- (4) Verändert sich während des Unterrichtsabschnitts die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Entgelthöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichtsabschnittes das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. September, das Unterrichtsverhältnis beginnt in der ersten vollen Unterrichtswoche des Schuljahres und endet automatisch zum Ende des jeweiligen Schuljahres (Jahresvertrag). Das Schuljahr endet am 31. August. Vorzeitige Abmeldungen sind grundsätzlich nicht möglich. Die Entgeltpflicht entfällt zum Beendigungsdatum.
- (2) Während des Schuljahres kann der Schüler/können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Entgeltpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.
- (3) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Entgeltpflicht entfällt zum Ende des Schuljahres.

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsentgelte

- (1) Auf Antrag können Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen Entgelte überlassen werden. Höhe der Entgelte und Verfügbarkeit der Instrumente sind bei der Musikschule zu erfragen. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf des Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich das Entgelt entsprechend.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter verpflichtet, das Entgelt für das jeweilige Instrument bis zur Rückgabe weiter zu zahlen. Sollte das Instrument nicht innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Überlassungsdauer zurückgegeben werden, werden die Kosten für eine Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.
- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte. Die Kosten für Ersatzbeschaffung werden in Rechnung gestellt.

§ 5 Entgeltermäßigungen

Entgeltermäßigungen sind in der Entgelttabelle geregelt.

§ 6 Entgelterstattung

(1) Eine Entgelterstattung wird gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, 33 Unterrichtswochen im Jahr unterschritten wurden.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Nachholung ausgefallener Unterrichtsstunden.

§7 Entgeltbefreiung

(1) Kammermusik/Ensembles werden kostenfrei angeboten. Eine Instrumentalfachbelegung ist hierfür nicht zwingend erforderlich.

(2) Die Schüler sind nach Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung zusätzlich von dem Unterrichts-entgelt für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Hauptfach oder/und für das instrumentale Nebenfach befreit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung gilt mit Wirkung ab 01.09.2025.